

An die  
Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Direktion Landesdenkmalpflege  
Schillerstraße 44  
55116 Mainz

Name: \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

## EIGENTÜMERERKLÄRUNG

(Anmeldung von Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern für steuerliche Zwecke)

Ich bin / wir sind Eigentümerin / Eigentümer des Gebäudes / Anwesens:

---

(Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil)

**Nach meiner / unserer Kenntnis handelt es sich dabei um ein**

- denkmalschutzwürdiges bzw.
- förmlich unter Denkmalschutz stehendes Objekt. Datum der Unterschutzstellung: \_\_\_\_\_
- Das Anwesen gehört zu der denkmalgeschützten Gesamtanlage / Denkmalzone  
\_\_\_\_\_

**Ich / Wir beabsichtige(n), die auf Seite 2 dieses Formulars im einzelnen aufgeführten Instandsetzungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und möchte(n) für die entstehenden Aufwendungen die steuerlichen Vergünstigungen für Baudenkmäler (§§ 7i, 10f, 10g bzw. 11b Einkommensteuergesetz – EStG) in Anspruch nehmen.**

**Soweit das Kulturdenkmal noch nicht nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz gestellt ist, erteile(n) ich / wir hierzu unser unwiderrufliches Einverständnis (Eine Bescheinigung darf sonst nicht erteilt werden).**

Die Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz (zuständig ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim) und – soweit erforderlich – nach der Landesbauordnung:

liegt vor (Datum): \_\_\_\_\_  ist beantragt (Datum): \_\_\_\_\_  wird noch beantragt. \_\_\_\_\_

Ich / Wir bitte(n), die aufgeführten Maßnahmen auf ihre grundsätzliche Bescheinigungsfähigkeit zu überprüfen.

Ich / Wir benötige(n) eine Eingangsbestätigung.

**Mir / Uns ist bekannt,**

- dass ich / wir zur Erlangung der Steuervergünstigung die Maßnahme in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Unteren Denkmalschutzbehörde durchführen muss / müssen und
- dass Abweichungen von geplanten Ausführungen ebenso wie neu auftretende Fragestellungen und Unklarheiten einer ergänzenden Abstimmung bedürfen und
- dass nicht abgestimmte Abweichungen im Detail die Bescheinigungsfähigkeit der gesamten Maßnahme gefährden und
- dass diese Erklärung keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bescheinigung im beantragten Umfang begründet und
- dass für die Bescheinigungsfähigkeit die Festlegungen im Abstimmungsverfahren mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe als Fach- und Bescheinigungsbehörde sind. Dessen Ergebnis geht dem Inhalt einer evtl. abweichenden Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz vor.

